

• **Eltern machen Schule** • Preis: 3,00 Euro

Unser Kind kommt in die Schule

2. aktualisierte Auflage



Ein ABC zum Schulanfang

Ein Elternratgeber

elternbund hessen e.V.
mitdenken • mitwirken • mitentscheiden

ebh

Diese Broschüre ist eine Ausgabe des Elternbundes hessen e. V. Bitte beachten Sie das Copyright:

copyright © Elternbund hessen e. V.

Das Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung gespeichert und in ein Netzwerk gestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Auf andere Stichworte wird im Text durch einen Pfeil aufmerksam gemacht (→).

Im Text finden Sie Hinweise auf verschiedene Gesetze und Verordnungen. Auf Seite 16 finden Sie dazu genaue Angaben.

Herausgeber:

Elternbund hessen e. V.
Weingartenstraße 37g
65795 Hattersheim
Tel.: 06190 917046

Internet: www.elternbund-hessen.de
E-Mail: info@elternbund-hessen.de

Bankverbindung:
Postbank Frankfurt am Main
IBAN: DE 45 5001 0060 0415 7306 04 BIC:
PBNKDEFF

Konzeption, Text und Redaktion:
Birgid Oertel
Volker Igstadt

Layout:
Volker Igstadt

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Volker Igstadt
Weingartenstraße 37g
65795 Hattersheim

Inhalt

Anfang	4
Ausflüge und Klassenfahrten	4
Bildungspaket	5
Datenschutz	5
Elter-Lehrer-Gespräche	5
Elternabend	5
Elternheft	6
Elternrecht	6
Elternsprechtag	6
Elternvertretung	6
Erziehung	7
Feste feiern	7
Förderpläne	7
Ganztagsschule, Ganztagsangebote, Betreuung	7
Gesamtkonferenz	8
Hausaufgaben	8
Inklusion	8
Klassenarbeiten	8
Klassenelternbeirat	9
Klassenkonferenz	9
Konflikte	9
Kreis- und Stadtelternbeiräte	9
Landeselternbeirat	10
Lernmittelfreiheit	10
Medien/Medienbildung	10
Noten/Leistungsbewertung	11
Ordnungsmaßnahmen	11
Religion	11
Schulelternbeirat	11
Schülerakte	12
Schulkonferenz	12
Schulpflicht	12
Schulprogramm	13
Schulreife/Schulfähigkeit	13
Schulweg	13
Sport und Bewegung	13
Sprachkenntnisse	14
Unterrichtsausfall, Verlässliche Schule	14
Unterrichtsbesuch	14
Unterrichtsfächer	14
Versetzung/Sitzenbleiben	14
Versicherungsschutz	15
Vorklassen	15
Zeugnis	15

VIEL ERFOLG!



**Liebe Leserinnen und Leser,
Liebe Eltern,**

bestimmt sind Sie schon sehr aufgeregt: für Ihr Kind beginnt ein neuer Lebensabschnitt - es kommt in die Schule! Sie wollen wie alle Eltern alles richtig machen. Aber was ist richtig? Das, was der Entwicklung Ihres Kindes guttut. Es will z. B. möglichst viel selbstständig oder mit anderen Kindern machen. Es will aber auch anderen helfen oder es merkt, wenn andere Hilfe brauchen.

Die Frage, die Eltern wohl am meisten beschäftigt: Welche Lehrerin oder welchen Lehrer bekommt mein Kind? Wird sie bzw. er „mein“ Kind in seiner Persönlichkeit annehmen? Wird unser Kind seine Lehrerin/seinen Lehrer als seinen Lernbegleiter akzeptieren, für sie/ihn lernen?

Aber noch weitere Fragen beschäftigen Sie, bevor es richtig losgeht: Welche Kinder werden mit unserem Kind die 1. Klasse besuchen? Wird es dort mit ihnen Freundschaften schließen können? Werden die Kinder (mit ihren Eltern) zu einer guten, rücksichtsvollen Gemeinschaft heranwachsen können? Wird die Lehrerin/der Lehrer auf die besonderen Bedürfnisse unseres Kindes eingehen? Wie werden sich die Mitschülerinnen und Mitschüler ver-

halten? Werden sie Rücksicht nehmen und bei Bedarf helfen?

Sie haben die Anmeldung und schulärztliche Untersuchung hinter sich und zählen die Tage bis zum „richtigen“ ersten Schultag. Was packe ich in die Schultüte? Was ziehen wir zu dem Festtag an? Gehen wir zu Fuß zur Schule oder fahren wir mit dem Auto? Was machen wir, damit das Kind sich an diesen besonderen Tag in seinem Leben gern erinnert?

Das 2020 erstmals erschienene „ABC zum Schulanfang“ des Elternbundes Hessen e.V. (ebh) wurde für die Neuauflage überarbeitet, neu gestaltet und aktualisiert.

Die Broschüre soll Ihnen und Ihrem Kind helfen, sich in den ersten Monaten im neuen Lebensabschnitt Ihres Schulkindes zu orientieren.

Wir wünschen Ihnen einen fröhlichen Schulanfang für Ihr Kind. Möge es sich in der Schule wohl und angenommen fühlen. Das ist erst einmal eine gute Voraussetzung für eine Lernatmosphäre, die Ihrem Kind guttut und es jeden Tag für Neues motiviert.

Alles Gute für Ihr Kind zum Schulanfang und viel Erfolg für seine schulische Entwicklung wünscht Ihnen

Ihr Elternbund Hessen 2024

Hattersheim/Frankfurt am Main, Mai 2024

ANFANG

Aller Anfang ist schwer? Das muss nicht sein!

Ihr Kind freut sich auf die Schule und die Schule wird alles versuchen, damit Ihr Kind sich wohl fühlt. Es fängt entspannt an: Die ersten und zweiten Klassen sind eine pädagogische Einheit. Im ersten Schuljahr gibt es noch keine Noten und die Kinder wechseln automatisch in die zweite Klasse. Wenn die Schule einen so genannten „flexiblen Schulanfang“ hat, können die Kinder die ersten beiden Schuljahre in einem, zwei oder drei Jahren durchlaufen. Kinder, die in ihrer Entwicklung noch nicht so weit sind, kommen in eine Vorklasse und werden da in kleinen Gruppen auf den Schulanfang vorbereitet.



Am ersten Schultag bekommen die Kinder eine Liste mit Materialien, die sie benötigen. Da kann einiges an Kosten zusammenkommen, trotz der so genannten (→) Lernmittelfreiheit. Für Eltern mit geringem Einkommen gibt es als Unterstützung das Bildungspaket.

Einen Schulranzen und eine Schultüte haben Sie wahrscheinlich schon angeschafft. Die Schultüte ist eine alte Tradition: Man wollte den Kindern den Schulanfang „versüßen“. Heute gibt es in der Schultüte weniger Süßigkeiten, dafür z. B. Stifte, ein kleines Notizheft, ein Freundebuch. ...

An vielen Schulen bekommen die Schulanfänger ein Kind aus einer höheren Klasse als Paten, der Ihrem Kind bei der Eingewöhnung und der Orientierung in der neuen Schule hilft.

Wichtig ist der sichere Schulweg. Ihr Kind wird selbstständig, es soll auch möglichst selbstständig zur Schule gehen. Es wird bald Freundinnen und Freunde

finden, die es begleiten.

Üben Sie mit ihm den Schulweg, gehen mit ihm zu Fuß und verzichten möglichst auf das „Elterntaxi“!

AUSFLÜGE UND KLASSENFAHRTEN

Ausflüge und Klassenfahrten sind wichtige Elemente in der pädagogischen Arbeit der Schule. Schülerinnen und Schüler lernen Neues außerhalb der Schule kennen, sie machen gemeinsam neue Erfahrungen, die Klasse wächst zusammen. Bei Ausflügen und Klassenfahrten handelt es sich um schulische Veranstaltungen, deshalb ist die Teilnahme Pflicht. Vor einer mehrtägigen Klassenfahrt muss diese in einem Elternabend besprochen werden und die Mehrheit der Eltern muss der Fahrt zustimmen. Es muss sichergestellt sein, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen wird.



Im sogenannten „Wandererlass“ des Hessischen Kultusministeriums sind Höchstbeträge festgelegt. Den Eltern wird empfohlen, für die Klassenfahrten anzusparen. Es können dann Kosten von maximal 600 für Fahrten im Inland anfallen.

Sollten Sie Bedenken haben wegen der Gesundheit Ihres Kindes, dem Reiseziel oder wegen der Kosten, sprechen Sie rechtzeitig mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Die Schule ist verpflichtet, vor allem auf die finanziellen Möglichkeiten der Eltern Rücksicht zu nehmen.



Wandererlass

BILDUNGSPAKET

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt Kinder und Jugendliche, deren Eltern Sozialleistungen erhalten oder ein geringes Einkommen haben. Das Paket umfasst einen Zuschuss für Schulbedarf (2024: 195 Euro), Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten, Kosten für das Schulmittagessen, die Kosten für die Beförderung zur Schule, Geld für Nachhilfestunden und 15 Euro monatlich für Musikunterricht oder Mitgliedsbeiträge für den Sportverein.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Schule, beim Sozialministerium bzw. beim Arbeits- oder Sozialamt. Da können Sie auch den Antrag stellen.



<https://soziales.hessen.de/soziales/sozialpolitik/bildungs-und-teilhabepaket> <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Bildungspaket/bildungspaket.html>

DATENSCHUTZ

Die Schulen brauchen Daten von Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören persönliche Daten wie Name, Vorname, Anschrift, Konfession, Staatsangehörigkeit u.a. Außerdem werden Daten erhoben, die schulische Vorgänge wie Kursbelegung, Fehlstunden, Beurlaubungen, (später) Wahl der Fremdsprache usw. sowie Leistungsdaten (Zeugnisnoten, Versetzungen usw.) betreffen. Zu den Eintragungen gehören auch bestimmte pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen. Auch einige Daten von Eltern werden erfasst und gespeichert, die die Schule für Benachrichtigungen benötigt (Name, Adresse, Telefon).

Die Eltern müssen der Schule auch eine private E-Mail-Adresse angeben, damit Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleitung und die Elternvertretung Informationen weitergeben können. Die Mail-Adresse darf nur für den Schulbetrieb, also vor allem nicht für private Zwecke verwendet werden.

Gespeichert werden die Daten in einer elektronischen Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD). Auf eigenen Rechnern dürfen Lehrerinnen und Lehrer Daten von Schülerinnen und Schülern nur dann speichern, wenn sie diese für ihren Unterricht oder für die Klassenführung brauchen. Daneben gibt es auch Schülerakten in Papierform. Besondere Vorkommnisse im Unterricht (Verspätungen, entschuldigte Fehlzeiten) werden in Klassenbüchern und Kursheften dokumentiert.

Auch der Elternbeirat (Klassenelternbeirat, Schulelternbeirat) braucht persönliche Daten von Eltern, z. B. für Einladungen zum Elternabend oder zur Schulelternbeiratssitzung.



§ 83 Hessisches Schulgesetz
Schul-Datenschutzverordnung

ELTERN-LEHRER-GESPRÄCHE

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule ist sehr wichtig für den Schulerfolg eines Kindes. Sprechen Sie mit den Lehrkräften, vor allem dann, wenn Sie den Eindruck haben, dass es Ihrem Kind nicht gut geht. Einmal im Schuljahr findet an einem unterrichtsfreien Samstag ein Elternsprechtage (→) Elternsprechtage statt. Unabhängig davon können Sie immer ein persönliches Gespräch mit einer Lehrerin oder einem Lehrer anfragen. Vereinbaren Sie über das Schulsekretariat einen Termin. Ein Gespräch kann auch auf Wunsch der Lehrerin oder des Lehrers stattfinden. Wenn Sie eingeladen werden, nehmen Sie den Termin unbedingt wahr! Lassen Sie sich informieren, damit es Ihrem Kind gut geht.

ELTERNABEND

An einem Elternabend treffen sich die Eltern der Klasse (die „Klassenelternschaft“) mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Der Klassenelternbeirat lädt ein und leitet das Gespräch. In Absprache mit den Eltern kann der Klassenelternbeirat auch andere Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler oder die Schulleitung einladen und - falls gewünscht - eine Expertin oder einen Experten zu einem bestimmten meist schulrelevanten Thema, z. B. „Wie erlernt mein Kind das Lesen und Schreiben“.

An Elternabenden werden Themen besprochen, die für die gesamte Klasse von Bedeutung sind, z. B. Unterrichtsinhalte, die Notengebung, Menge der Hausaufgaben, erwartete Unterstützung der Eltern, geplante Ausflüge. Eltern haben Gelegenheit, sich auszutauschen und Fragen zu stellen, z. B. Streit auf dem Pausenhof, Unruhe in der Klasse, u.a.. Themen und Probleme, die einzelne Kinder betreffen, werden beim Elternabend nicht besprochen. Wenn Sie über ihr eigenes Kind reden möchten, machen Sie einen eigenen Termin für ein Eltern-Lehrer-Gespräch.

Zum Beginn des Schuljahres wird in einem Elternabend der (→) Klassenelternbeirat gewählt. Zu diesem lädt

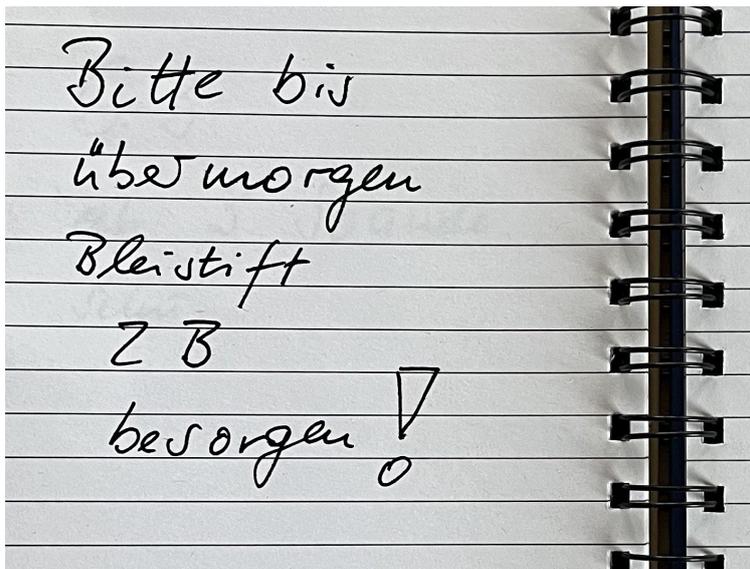
die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer ein. Elternabende finden danach „nach Bedarf“ statt, aber mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr. Der Wunsch nach einem Elternabend kann von den Lehrkräften oder von den Eltern kommen. Die Schule stellt dafür Räume zur Verfügung.



§ 107 Hessisches Schulgesetz

ELTERNHEFT

Für einfache, kurze Mitteilungen haben viele Schülerinnen und Schüler ein kleines Heft, das „Elternheft“, in dem Eltern und Lehrkräften sich kurz etwas mitteilen können. Nutzen sie es! Schreiben Sie z. B. auch in dieses Heft, wenn Ihr Kind die Hausaufgaben nicht selbstständig erledigen konnte.



ELTERNRECHT

Eltern haben Rechte: Da ist zum einen das Recht auf Information und Beratung. Jede Mutter, jeder Vater muss über die Lernentwicklung des eigenen Kindes und sein Arbeits- und Sozialverhalten informiert und ggfs. beraten werden. Das geschieht in Eltern-Lehrer-Gesprächen, die entweder von der Lehrkraft oder von den Eltern ausgehen können. Hinzu kommen allgemeine Informationen, z. B. über Lerninhalte und -methoden, über Noten und Versetzungen, über geplante Ausflüge und Klassenfahrten. Dazu sind die Elternabende da, die regelmäßig stattfinden. Der Klassenelternbeirat ist zuständig für die Organisation der Elternabende.

Eltern haben auch das Recht auf Mitbestimmung in vielen Fragen, die Schule und Unterricht betreffen. Diese Rechte werden wahrgenommen durch die gewählte Elternvertretung. In jeder Schule sind das der Schulelternbeirat und die Schulkonferenz. Daneben gibt es Kreis- und Stadelternbeiräte und den Landeselternbeirat.



Recht auf Information und Beratung:

§ 72 Hessisches Schulgesetz

Elternvertretung: §§ 100 bis 120 Hessisches Schulgesetz

ELTERNSPRECHTAG

Einmal im Schuljahr bieten alle Lehrerinnen und Lehrer einen Elternsprechtag an. Zur Teilnahme an diesem Elternsprechtag sind die Lehrerinnen und Lehrer nach ihrer Dienstordnung verpflichtet. Bei diesem Elternsprechtag haben Sie die Möglichkeit, mit vielen Lehrkräften ins Gespräch zu kommen. Sie werden ausführlich über den Leistungsstand, die Lernentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten Ihres Kindes informiert und beraten.

Der Elternsprechtag findet in der Regel an einem unterrichtsfreien Samstag statt. Er kann - mit Zustimmung des Schulelternbeirats - auch an einem anderen Werktag nachmittags oder abends durchgeführt werden.

ELTERNVERTRETUNG

Die Hessische Verfassung gibt den Eltern Mitbestimmungsrechte in der Schule. Diese Mitbestimmungsrechte werden wahrgenommen von der gewählten Elternvertretung. Sie umfassen Mitbestimmungs-, Anhörungs-, Informations- und Initiativrechte.

Gewählte Elternvertretungen gibt es auf mehreren Ebenen: In jeder Klasse wird ein (→) Klassenelternbeirat gewählt, die Klassenelternbeiräte bilden gemeinsam den (→) Schulelternbeirat. Auf der Ebene des Schulträgers (Kreis oder Stadt) gibt es die (→) Kreis- und Stadelternbeiräte und die höchste Ebene der Elternvertretung ist der (→) Landeselternbeirat von Hessen.

Schule in Hessen ist demokratisch gestaltet, denn neben der Elternvertretung gibt es (in den weiterführenden Schulen) die Schülervertretung: Klassensprecher, Schülerrat, Kreis- und Stadtschülerräte und den Landesschülerrat.

Außerdem wird in jeder Schule eine (→) Schulkonferenz gewählt, ein Gremium aus Lehrkräften, Eltern sowie (in

den weiterführenden Schulen) Schülerinnen und Schülern. Die Schulkonferenz hat Entscheidungs- und Anhörungsrechte.



*Art. 56 Abs. 6 Hessische Verfassung
Elternrecht: §§ 100 bis 120 Hessisches Schulgesetz
Schülerinnen und Schüler: §§ 121 bis 126 Hessisches Schulgesetz*

ERZIEHUNG

In der Schule lernen die Kinder nicht nur Lesen, Schreiben und Rechnen. Die Schule hat einen „Bildungs- und Erziehungsauftrag“, so steht es im Hessischen Schulgesetz. Die Schule muss nicht nur dafür zu sorgen, dass Kinder die für das spätere Leben notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Sie soll darüber hinaus den Kindern auch die Werte vermitteln, die dem Grundgesetz und der Hessischen Verfassung entsprechen.

Nun ist die Erziehung der Kinder auch und in erster Linie Aufgabe der Eltern, deshalb spricht man vom „gemeinsamen Erziehungsauftrag“ von Elternhaus und Schule. Deshalb sind regelmäßige Kontakte zwischen Schule und Eltern so wichtig. Wenn Schwierigkeiten auftreten, können Schule und Eltern eine „Erziehungsvereinbarung“ schließen, in der die gemeinsamen Erziehungsziele und die gegenseitigen Aufgaben festgelegt werden.



§§ 2, 3 und § 100 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz

FESTE FEIERN

Glauben Sie uns: Feste feiern ist ein ganz wichtiger Teil des Schullebens! Bei den Festen lernen Sie andere Eltern kennen und die Mitschülerinnen und Mitschüler Ihres Kindes, sie begegnen die Lehrerinnen und Lehrer in einer ungezwungenen Atmosphäre. Feiern Sie also mal ein Klassenfest oder organisieren Sie ein Picknick mit der ganzen Klasse.

In fast jeder Schule gibt es das jährliche Schulfest, ein wichtiges Ereignis in jedem Schuljahr!

Hier gilt ganz besonders: Ohne Eltern geht es nicht! Bei der Organisation und Durchführung der Feste ist es wichtig, dass Eltern die Schule nach Kräften unterstützen.



FÖRDERPLÄNE

Jede Schülerin, jeder Schüler hat das Recht auf individuelle Förderung. Dazu erstellen die Lehrerinnen und Lehrer einen „individuellen Förderplan“. Grundlage dafür ist der Entwicklungsstand sowie die Stärken und Schwächen des Kindes. Förderpläne werden insbesondere gemacht, wenn die Versetzung gefährdet ist, bei Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen, für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder bei Verhaltensauffälligkeiten. Bei der Erstellung eines Förderplans werden die Eltern und die Schülerin bzw. der Schüler mit einbezogen. Einmal im Schulhalbjahr wird der Förderplan fortgeschrieben. Er wird in der Schülerakte aufbewahrt.



*§ 3 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz
§§ 5 und 6 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses*

GANZTAGSSCHULE GANZTAGSANGEBOTE BETREUUNG

Das Konzept der „Verlässlichen Schule“ garantiert feste Betreuungszeiten in den Grundschulen: in den 1. und 2. Klasse vier, in der 3. und 4. Klasse fünf Zeitstunden am Vormittag. Darüber hinaus gibt es in Hessen verschiedene Modelle für „ganztägige Angebote“: es gibt Betreuungsangebote, Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen. Betreuungsangebote organisiert der Schulträger (die Stadt oder der Kreis) in Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Trägern. Die Teilnahme ist freiwillig und mancherorts mit Kosten verbunden. In Schulen mit Ganztagsangeboten gibt es nach dem Unterricht ein freiwilliges Angebot mit Sport, Musik und/oder Hausaufgabenbetreuung.

Je nach Angebot können auch hier Kosten entstehen. Ganztagschulen bieten einen Schultag mit einer Abwechslung von Unterricht und Freizeitangeboten in einem festen Zeitrahmen. Die Teilnahme ist verpflichtend, die Eltern zahlen für das Mittagessen. Ab dem Schuljahr 2025/2026 hat jedes Grundschulkind Anspruch auf einen Platz in einer Ganztagschule.



Ganztägige Angebote: § 15 Hessisches Schulgesetz
Verlässliche Schule: §§ 15a, 17 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz

GESAMTKONFERENZ

Mitglied der Gesamtkonferenz sind alle Lehrerinnen und Lehrer und die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule. Vorsitzende/r der Gesamtkonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Gesamtkonferenz berät und entscheidet über pädagogische und fachliche Fragen und arbeitet dabei eng mit der Schulkonferenz zusammen.

HAUSAUFGABEN

Manchmal hört man von Eltern: „Hausaufgaben sind Hausfriedensbruch“. Das muss eigentlich nicht sein. Denn Hausaufgaben sollen von den Schülerinnen und Schülern ohne fremde Hilfe erledigt werden können. Sie dienen dazu, das im Unterricht Gelernte zu üben und zu vertiefen. Nur ausnahmsweise werden durch Hausaufgaben neue Unterrichtsinhalte vorbereitet.



Auch ist vorgegeben, wie viel Zeit Kinder für die Hausaufgaben aufwenden sollen: Für die Klassen 1 und 2 bis zu einer halben Stunde am Tag, für die Klassen 3 und 4 bis zu einer Dreiviertelstunde. Die Lehrkräfte müssen sich untereinander absprechen. Wenn Ihr Kind immer wieder Schwierigkeiten mit den Hausaufgaben hat, sollten Sie

das ansprechen, entweder an einem Elternabend (vielleicht geht es anderen Kindern auch so!) oder in einem Gespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer.

Jede Schule hat in ihrem Schulprogramm, das von der Schulkonferenz beschlossen wurde, ein eigenes Hausaufgabenkonzept mit Vorgaben über Art und Umfang der Hausaufgaben.



§ 35 Verordnung Gestaltung Schulverhältnis
§ 129 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz

INKLUSION

Seit der Gründung des Elternbundes Hessen haben sich seine Mitglieder für die Inklusion - das Gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderungen - stark gemacht. Im hessischen Schulgesetz ist die inklusive Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Regelfall vorgeschrieben. Mittlerweile besuchen immer mehr Kinder mit Behinderungen die Schulen gemeinsam. Dem Wunsch der Eltern, ihr Kind gemeinsam mit nicht betroffenen Kindern inklusiv zu beschulen, soll möglichst entsprochen werden. Ein Anspruch auf inklusive Beschulung besteht aber nicht. Benötigt Ihr Kind zu seinem Schulbesuch spezielle Hilfen, werden Sie das wahrscheinlich schon bei seiner Anmeldung mit der Schulleitung besprochen haben. Je nach Unterstützungsbedarf benötigt das Kind Teilhabeassistenten oder sonderpädagogische Hilfe.



§§ 51 ff Hessisches Schulgesetz
Verordnung sonderpädagogische Förderung
Verordnung über inklusive Schulbündnisse

KLASSENARBEITEN

Klassen- und Kursarbeiten sind schriftliche Arbeiten, die ab der 2. Klasse als Leistungsnachweise geschrieben werden. Sie werden benotet und machen in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache) die Hälfte der gesamten Leistungsbewertung im Zeugnis aus. In der 2. Klasse sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik bis zu je vier Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben werden.



§ 32 Abs. 4 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

KLASSELTERNBEIRAT

In jeder Klasse wird ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein weiterer als stellvertretender Klassenelternbeirat gewählt. Sie sind für zwei Jahre im Amt, danach müssen beide neu gewählt werden. Der Klassenelternbeirat ist Ansprechpartner für Eltern, Lehrkräfte und die Schulleitung, er organisiert und leitet die Elternabende und vertritt die Klasse im Schulelternbeirat.

Der stellvertretende Klassenelternbeirat übernimmt das Amt, wenn der Klassenelternbeirat vorübergehend verhindert ist. Viele Klassenelternbeiräte und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter teilen sich die Arbeit als Team.

Der ebh-Elternratgeber „Der Klassenelternbeirat“ informiert Sie ausführlich über die Pflichten und Aufgaben der Klassenelternbeiräte. Siehe Seite 17.

 § 106 und 107 Hessisches Schulgesetz

KLASSENKONFERENZ

Der Klassenkonferenz gehören alle Lehrkräfte und die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die regelmäßig in der Klasse tätig sind. Vorsitzende/r der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, außer wenn die Klassenkonferenz über Versetzungen entscheidet, dann übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz. Die Klassenkonferenz ist dann in der Funktion der Versetzungskonferenz tätig.



Die Klassenkonferenz entscheidet u. a. über Zeugnisse und Versetzungen, den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und Lernkontrollen, Empfehlungen zum Bildungsgang einer Schülerin/eines Schülers, über die Koordination der Arbeit der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die Zusammenarbeit

mit Eltern im Unterricht und bei Ausflügen. Sie berät und entscheidet auch über Ordnungsmaßnahmen.



§ 135 Hessisches Schulgesetz

KONFLIKTE

Konflikte bleiben nicht aus: Es wird immer wieder Situationen geben, in denen Eltern und Schule unterschiedlicher Meinung sind. Wichtig ist, dass die Probleme so bald wie möglich angesprochen und geklärt werden. Sie kennen Ihr Kind sehr gut aus dem häuslichen Umfeld, die Lehrkräfte erleben Ihr Kind in der schulischen Umgebung und es kann gut sein, dass es sich da anders verhält als zu Hause. Sprechen Sie erst mit der betroffenen Lehrkraft und/oder mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Sollten Sie den Konflikt mit ihnen nicht klären können, sprechen Sie mit der Schulleitung. Sie haben auch die Möglichkeit sich an das Staatliche Schulamt zu wenden. Da gibt es Mediatorinnen und Mediatoren, die in Konflikten vermitteln.

KREIS- UND STADTELTERNBEIRÄTE

Auf der Ebene der Schulträger (Kreis oder Stadt) gibt es Kreis- und Stadtelternbeiräte. Sie werden von Vertreterinnen und Vertretern der Schulen vor Ort für zwei Jahre gewählt.

Ein Kreis- oder Stadtelternbeirat besteht aus max. 19 Mitgliedern, drei Vertreterinnen und Vertretern der Grundschulen und mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der anderen Schulformen. Die restlichen Sitze werden nach den Schülerzahlen an den verschiedenen Schulformen verteilt.

Die Kreis- und Stadtelternbeiräte wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Die wichtigste Aufgabe der Kreis- und Stadtelternbeiräte ist die Beratung und Unterstützung der Schulelternbeiräte. Einmal im Jahr laden sie die Vorsitzenden der Schulelternbeiräte ein und berichten über ihre Arbeit.

Die Kreis- und Stadtelternbeiräte müssen angehört werden, wenn Maßnahmen getroffen werden, die mehrere Schulen im Kreis oder in der Stadt betreffen, z.B. bei der Zusammenlegung von Schulen oder beim Schulentwick-

lungsplan. Die Kreis- und Stadtelternbeiräte tagen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Schulhalbjahr.



§§ 114 und 115 Hessisches Schulgesetz

LANDESELTERNBEIRAT

Der Landeselternbeirat, offiziell „Landeselternbeirat von Hessen“ ist das höchste Gremium der Elternvertretung in Hessen. Er hat 19 Mitglieder, jede Schulform ist vertreten. Gewählt wird er - für drei Jahre - an dem Landeselternntag von gewählten Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Schulformen aus den Kreisen und Städten. Er hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende lädt in der Regel einmal im Monat zu einer Sitzung ein, an dieser Sitzung nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Kultusministeriums teil.

Der Landeselternbeirat ist ein wichtiger Gesprächspartner für das Kultusministerium. So muss er z. B. zustimmen bei Curricula, Lehrplänen und Prüfungsordnungen, bei Bestimmungen über die Übergänge zwischen den Bildungsgängen und bei allgemeinen Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln. Er muss angehört werden bei Bestimmungen für Schulbauten und Ausstattung von Schulen, und kann dazu auch Vorschläge machen.

Über die Arbeit der Kreis- und Stadtelternbeiräte und des Landeselternbeirats informiert Sie ausführlich der Ratgeber „Der Schulelternbeirat. Die Kreis- und Stadtelternbeiräte. Der Landeselternbeirat“, siehe Seite 17.



**Landeselternbeirat
von Hessen**

LERNMITTELFREIHEIT

In Hessen gibt es die so genannte Lernmittelfreiheit. Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern müssen Schulbücher, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht oder Lernsoftware nicht selber kaufen. Den Schulen werden vom Land zur Anschaffung von Lernmitteln Mittel zur Verfügung gestellt (für das Jahr 2024 in den Grundschulen pro Schüler/in 40 Euro). Bücher können für einen bestimmten Zeitraum ausgeliehen werden. Ausgenommen von der Lernmittelfreiheit sind Gegenstände von geringem Wert wie Schreib- und Zeichenmaterial

sowie Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, wie Taschenrechner und Musikinstrumente. Nicht von der Lernmittelfreiheit umfasst sind auch digitale mobile Endgeräte wie Laptops oder Tablets. Das Kultusministerium kann diese Gegenstände für bestimmte Schülergruppen als kostenfreie Lernmittel anerkennen.

Schulen arbeiten auch oft mit Kopien. Am Schuljahresanfang wird dafür ein bestimmter Betrag als „Kopiergeld“ eingeammelt. Für die Höhe des Betrags gibt es keine Vorgaben.



§§ 153 Hessisches Schulgesetz
Verordnung zur Lernmittelfreiheit
Verordnung Schulbücher

Leitfaden Lernmittelfreiheit: https://kultusministerium.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-06/lernmittelfreiheit_in_hessen_-_leitfaden_fuer_das_verfahren.pdf

MEDIEN/MEDIENBILDUNG

Tablets in der Grundschule? Für viele Eltern schwer vorstellbar! Dennoch: Medienerziehung ist Teil des Lehrplans (Rahmenplans) der Grundschule. Die Schulen müssen ein Medienbildungskonzept entwickeln, damit Kinder früh lernen, wie man verantwortungsvoll mit Medien umgehen kann.



Es gibt viele Ideen, wie man auch in der Grundschule schon mit einer altersgerechten Medienerziehung anfangen kann, z. B. Rechnen üben mit einer Lern-App oder ein kleines Fotoprojekt im Sachunterricht. Besonders bedeutsam ist auch der verantwortungsvolle Umgang mit Smartphones. Viele Schülerinnen und Schüler nutzen Smartphones und andere private Geräte schon in der Grundschule. Dies kann zu Problemen und Konflikten führen. Fragen Sie, wie das Medienbildungskonzept an Ihrer Schule aussieht.

NOTEN/LEISTUNGSBEWERTUNG

Die Bewertung der Leistung einer Schülerin oder eines Schülers ist Sache der Lehrerin bzw. des Lehrers. Sie oder er genießt bei der Einschätzung und Bewertung der Leistung pädagogische Freiheit.

In der Grundschule werden die Leistungen vor allem nach den mündlichen Beiträgen des Kindes bewertet. Schriftliche Arbeitsergebnisse werden nur ergänzend herangezogen. In den ersten beiden Schuljahren sollen Lehrerinnen und Lehrer vor allem die Lernfortschritte des Kindes berücksichtigen. Sie sollen auch auf Sprachschwierigkeiten Rücksicht nehmen. Als Eltern haben Sie das Recht, sich die Gründe für die Bewertung der Leistung ihres Kindes erläutern zu lassen.

Noten werden mit Beginn der 2. Klasse als Ziffernoten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) erteilt. Zu der Note kann ein Minus (-) oder ein Plus (+) hinzugefügt werden, um zu kennzeichnen, ob sich die Leistung in der Note eher nach oben oder nach unten bewegt. Möglicherweise wird die Lehrerin oder der Lehrer die Note auch von sich aus schriftlich oder mündlich näher erläutern. Wurde das nicht gemacht, können Sie als Eltern eine solche Erläuterung verlangen.

Einzelne Noten können Sie als Eltern zwar gegenüber der Lehrerin oder dem Lehrer oder gegenüber der Schulleitung beanstanden. Gerichtlich anfechtbar sind diese Einzelnoten aber nicht.

In der ersten Klasse gibt es noch keine Ziffernoten. Es gibt stattdessen eine schriftliche Bewertung der Leistung durch die Lehrerin oder den Lehrer, oft auch in Form eines Briefs an das Kind.



§§ 7 Abs. 3, 73 Hessisches Schulgesetz
§§ 26 bis 31 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

ORDNUNGSMASSNAHMEN

Wenn ein Kind sich partout nicht an die Regeln hält, kann die Schule das nicht durchgehen lassen. Im Schulgesetz gibt es eine Reihe von möglichen Maßnahmen für ein Fehlverhalten, die sogenannten Pädagogischen Maßnahmen und die Ordnungsmaßnahmen. Zunächst wird die Schule mit pädagogischen Maßnahmen (Ermahnungen, Gesprächen, Verweis aus der Klasse für den Rest der Schulstunde oder Nachholen von versäumtem Unterricht) auf die Schülerin oder den Schüler einwirken. Wenn

das nicht hilft oder wenn es zu ernsteren Vorkommnissen kommt, z. B. wenn eine andere Person beschimpft oder verletzt wird oder Sachen beschädigt werden, wird die Schule zu Ordnungsmaßnahmen greifen. Im Schulgesetz steht, welche Ordnungsmaßnahmen angebracht und möglich sind und wie das Vorgehen im Einzelfall ist.



§§ 82, 82a Hessisches Schulgesetz
§§ 64 bis 74 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Zu den Pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gibt es einen speziellen und ausführlichen Elternratgeber, siehe Seite 17.

RELIGION

Religion gehört schon in der Grundschule zu den regulären (→) Unterrichtsfächern. Der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften erteilt. Es gibt katholischen, evangelischen, jüdischen und islamischen Religionsunterricht. Der islamische Religionsunterricht wird noch nicht überall angeboten. Fragen Sie deshalb an Ihrer Schule nach. Für alle Arten des Religionsunterrichts gibt es einen verbindlichen Lehrplan (Kerncurriculum). Eltern können ihr Kind vom Religionsunterricht abmelden. Ab dem 14. Lebensjahr entscheiden Schülerinnen und Schüler selbst, ob sie am Religionsunterricht teilnehmen wollen. Kinder, die nicht an einem Religionsunterricht teilnehmen, müssen an einem Unterricht im Fach Ethik teilnehmen, wenn dieser an Schule angeboten wird.



§ 8 Hessisches Schulgesetz
Verordnung Ethikunterricht
Kerncurricula: <https://kultusministerium.hessen.de/unterricht/kerncurricula-und-lehrplaene/kerncurricula/kerncurricula-primarstufe>

Islamischer Religionsunterricht: <https://kultusministerium.hessen.de/unterricht/religionsunterricht/schulver-such-islamunterricht>

SCHULELTERNBEIRAT

Der Schulelternbeirat setzt sich zusammen aus den gewählten Klassenelternbeiräten. Die stellvertretenden Klassenelternbeiräte nehmen an den Sitzungen teil, wenn der Klassenelternbeirat an dem Abend verhindert ist. Dann haben sie auch Stimmrecht. In vielen Schulen ist es üblich, die stellvertretenden Klassenelternbeiräte zu allen Sitzungen einzuladen. Bei Wahlen und Abstimmungen

mungen ist dann darauf zu achten, dass ein stellvertretender Klassenelternbeirat nur abstimmen darf, wenn der Klassenelternbeirat nicht da ist. Es gilt: pro Klasse eine Stimme!

In Schulen, in denen der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler mindesten 10 aber höchstens 50 Prozent beträgt, werden zusätzlich zu den Klassenelternbeiräten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler gewählt. Sie bleiben zwei Jahre im Amt und sind ebenfalls Mitglied des Schulelternbeirats, allerdings mit beratender Stimme, sie haben bei Wahlen und Abstimmungen kein Stimmrecht.

Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus. Er muss bei bestimmten Entscheidungen der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz zustimmen, in anderen Fällen muss er im Vorfeld angehört werden. Er kann der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz Vorschläge machen und er hat ein umfassendes Informationsrecht. Der Schulelternbeirat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Schulhalbjahr.



§ 108 bis 112 Hessisches Schulgesetz

Über die Arbeit des Schulelternbeirats informiert Sie ausführlich der Ratgeber „Der Schulelternbeirat. Die Kreis- und Stadtelternbeiräte. Der Landeselternbeirat“, siehe Seite 17.

SCHÜLERAKTE

Neben den Daten in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) werden bestimmte Daten in der Schülerakte gesammelt. Dazu gehören auch schriftliche Missbilligungen und Ordnungsmaßnahmen sowie Androhungen einer Ordnungsmaßnahme. Eine schriftliche Missbilligung wird am Ende des nächsten Schuljahres aus der Schülerakte entfernt, Ordnungsmaßnahmen und Androhungen einer Ordnungsmaßnahme am Ende des übernächsten Schuljahres, aber nur unter der Voraussetzung, dass zwischenzeitlich keine weitere Ordnungsmaßnahme hinzugekommen sind. Auch ein individueller Förderplan wird in der Schülerakte aufbewahrt. Vorkommnisse im Unterricht (Verspätungen, Fehlzeiten, Ermahnungen) kommen nicht in die Schülerakte, sondern ins Klassenbuch.

Eltern und Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren und eine Person ihres Vertrauens dürfen Einsicht in die Schülerakte nehmen. Die Vertrauensperson („Beistand“) kann ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin sein.

Einsicht hat man immer nur in die Akte der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers. Aus der Schülerakte dürfen Schülerinnen und Schüler oder die Eltern auf ihre Kosten Fotokopien anfertigen. Fotografien aus der Akte mittels Smartphone oder Tablet sind nicht erlaubt. Daten Dritter müssen vorher entfernt oder geschwärzt werden. Wenn das nicht möglich ist, kann mündlich Auskunft erteilt werden.

Bei der Einsichtnahme ist ein Mitglied der Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person anwesend. Jede Einsichtnahme wird schriftlich dokumentiert.



Schülerakte: § 72 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz

Beistand: § 14 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

SCHULKONFERENZ

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Entscheidungsgremium der Schule. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Eltern (die nicht unbedingt Mitglied des Schulelternbeirats sein müssen) und Vertreterinnen und Vertretern des Lehrerkollegiums. Die Schulleitung führt den Vorsitz. Die Eltern-Mitglieder werden vom Schulelternbeirat, die Lehrer-Mitglieder von der Gesamtkonferenz für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In der Schulkonferenz beraten und entscheiden sie gemeinsam über zentrale Fragen der Schule. In den weiterführenden Schulen sind auch Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz vertreten.



§§ 128 bis 132 Hessisches Schulgesetz

Der Ratgeber „Die Schulkonferenz“ informiert Sie ausführlich über die Zusammensetzung und die Pflichten und Aufgaben der Schulkonferenz, siehe Seite 17.

SCHULPFLICHT

Mit sechs Jahren wird Ihr Kind schulpflichtig. Genauer: Alle Kinder, die bis zum 30. Juni des Einschulungsjahres sechs Jahre alt werden, sind schulpflichtig. Jüngere Kinder können auf Antrag der Eltern in der Grundschule

aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach einer schulärztlichen Untersuchung. Mit der Einschulung sind auch diese Kinder schulpflichtig. Grundsätzlich besuchen die Kinder die Grundschule vor Ort. Auf Antrag kann eine andere Grundschule besucht werden.

„Schulpflichtig“ bedeutet, dass Ihr Kind nur aus besonderen Gründen dem Unterricht fernbleiben darf. Wenn Ihr Kind krank ist, müssen Sie umgehend die Schule informieren. In besonderen Fällen (z. B. ein Familienfest) kann ein Kind beurlaubt werden. Das muss aber vorher mit der Schule abgestimmt sein. Das „Verlängern“ der Schulferien ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen kann die Schulleitung hiervon eine Ausnahme machen. Den Antrag müssen Sie vier Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung stellen und begründen.



§ 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz
§§ 1 bis 5 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

SCHULPROGRAMM

Das Schulprogramm ist ein pädagogisches Konzept, in dem die Schule beschreibt, wie der Bildungs- und Erziehungsauftrag, der in den §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes vorgegeben ist, vor Ort umgesetzt werden soll. Es enthält Ziele und Schwerpunkte der schulischen Arbeit und ist Grundlage für die Weiterentwicklung der Schule.

Über das Schulprogramm entscheidet die Schulkonferenz. Der Schulelternbeirat hat Mitwirkungsrechte: Er kann Vorschläge für das Schulprogramm machen und muss der Entscheidung der Schulkonferenz zustimmen.



§ 3 Abs. 5, 127 Hessisches Schulgesetz

SCHULREIFE/SCHULFÄHIGKEIT

Es gibt keine allgemein gültige Definition von Schulreife. Heute spricht man eher von „Schulfähigkeit“ und meint damit eine gewisse körperliche, geistige und seelische Entwicklung. Schulfähigkeit heißt auf keinen Fall, dass ein Kind schon alles können muss, was in der Schule verlangt wird. Kinder gehen in die Schule um zu lernen, nicht um zu können. Deshalb sollte man sich eher fragen: „Ist das Kind fähig und bereit ein Schulkind zu werden?“ Wenn Sie unsicher sind, sprechen Sie mit den Erzieherinnen und Erziehern in der Kita. Und

sollte sich nach Schulanfang herausstellen, dass einem Kind das Lernen in der ersten Klasse noch schwerfällt, gibt es Vorklassen, in denen Kinder in kleinen Gruppen auf das Lernen in der Schule vorbereitet werden.

Für Kinder, die die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen und die deshalb (noch) nicht oder nicht ohne besondere Förderung eingeschult werden können, gibt es besondere Kurse zur Vorbereitung auf die Schule (→) Sprachkenntnisse.



§ 18 Hessisches Schulgesetz
„Keine Angst vor der Einschulung“ <https://www.familienhandbuch.de/kita/schule/uebergang/wirdunserkindeingeschult.php>

<https://www.familienhandbuch.de/kita/schule/uebergang/ZurEinschulung.php>

SCHULWEG

Vielerorts gibt es einen Schulwegeplan, den Sie in der Schule bekommen. Vielerorts begleiten die Verkehrspolizei und Schülerlotsen die Kinder in den Anfangszeiten.

Verzichten Sie möglichst auf das „Elterntaxi“! „Elterntaxis“ führen immer wieder zu gefährlichen Situationen vor der Schule. Ihr Kind soll lernen, alleine zur Schule zu gehen. Es wird bald Freundinnen und Freunde finden, die es begleiten.



SPORT UND BEWEGUNG

Sport und Bewegung sind für das Lernen von besonderer Bedeutung. Fragen Sie an einem der ersten Elternabende, was dazu im Schulprogramm der Schule vorgesehen ist.

SPRACHKENNTNISSE

Bisweilen können Kinder wegen fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache nicht eingeschult werden. Zur Vorbereitung auf den Schulanfang müssen diese Kinder Vorlaufkurse durchlaufen. Dies ist seit dem 1. August 2022 verpflichtend. Können sie wegen des Fehlens der für einen Schulbesuch deutschen Sprachkenntnisse nicht eingeschult und zurückgestellt werden, werden die Eltern im Regelfall verpflichtet, dass ihr Kind eine Vorklasse oder einen schulischen Sprachkurs besucht. Kann sich das Kind bei der Einschulung zwar hinreichend in deutscher Sprache verständigen, reichen diese Sprachkenntnisse aber nicht aus, um erfolgreich am Deutschunterricht der Grundschule teilzunehmen, muss es an einem an Deutsch-Förderkurs teilnehmen. Genügt dies nicht, gibt es für diese Kinder Intensivklassen oder Intensivkurse.



§§ 49 bis 53 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

UNTERRICHTSAUSFALL VERLÄSSLICHE SCHULE

Das Konzept der „Verlässlichen Schule“ soll Eltern in der Grundschule feste Betreuungszeiten zusichern: in der 1. und 2. Klasse vier, in der 3. und 4. Klasse fünf Zeitstunden am Vormittag.



§§ 15a, 17 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz

UNTERRICHTSBESUCH

Wenn Eltern an Schule denken, erinnern sie sich naturgemäß an ihre eigene Schulzeit - und die liegt meistens schon eine Weile zurück.

Unterrichtsstil, Inhalte, Lehr- und Lernmethoden haben sich verändert. Ein Unterrichtsbesuch (Hospitation) gibt Eltern ein Bild davon, wie Schule heute gestaltet wird. So können sie besser verstehen und einordnen, was ihre Kinder aus der Schule berichten.

Das Schulgesetz gibt Eltern das Recht, den Unterricht in der Klasse ihres Kindes zu besuchen.

Wenn Sie das möchten, vereinbaren Sie einen Termin für den Unterrichtsbesuch mit der Lehrerin oder dem Lehrer.



§ 72 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz

UNTERRICHTSFÄCHER

In der Grundschule werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Musik, Kunst/Werken/Textiles Gestalten, Sachunterricht, (→) Religion/Ethik und Sport unterrichtet. Die erste Fremdsprache wird ab der 3. Klasse vermittelt. Wie viele Stunden pro Woche in den einzelnen Fächern unterrichtet werden muss, ist in einer Verordnung über Stundentafeln festgelegt.

Werden Kinder von ihren Eltern vom Religionsunterricht abgemeldet oder sollen die Kinder nach dem Willen der Eltern nicht an einem Religionsunterricht teilnehmen, müssen die Kinder am Unterricht im Fach Ethik teilnehmen, wenn dieser Unterricht in der Schule angeboten wird.

Für jedes Unterrichtsfach gibt es einen verbindlichen Lehrplan (Kerncurriculum). Dieser gibt vor, was Schülerinnen und Schüler in dem betreffenden Unterrichtsfach am Ende des Schuljahres können und wissen müssen.



§§ 5 und 8 Hessisches Schulgesetz

§ 6 Verordnung Stundentafeln Grundstufe
Verordnung Ethikunterricht

Kerncurricula: <https://kultusministerium.hessen.de/unterricht/kerncurricula-und-lehrplaene/kerncurricula/kerncurricula-primarstufe>

VERSETZUNG/SITZENBLEIBEN

Eine Nichtversetzung in die nächst höhere Klasse („Sitzenbleiben“) gibt es in der Grundschule nur ausnahmsweise. Die Kinder wechseln ohne förmliche Versetzung von der 1. in die 2. Klasse. Nur wenn ein Kind besondere Schwierigkeiten beim Lernen hat, wird die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern sprechen, um zu klären, ob es für das Kind besser ist, die 1. Klasse noch einmal zu wiederholen. Entscheiden wird die Klassenkonferenz.

Auch in den weiteren Klassen der Grundschule bleibt ein Kind nur sitzen, wenn es durch eine Wiederholung der Klasse besser gefördert werden kann.

In der Regel wird ein Kind nicht versetzt, wenn es in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht die Note 5 (mangelhaft) oder 6 (ungenügend) hat. In den Klassen 3 und 4 zählen für die Versetzung auch die Leistungen in den anderen Fächern. Die Note der Grundschul-Fremdsprache zählt für die Versetzung nicht.



§ 17 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Ihr Kind ist in der Schule durch die Unfallkasse Hessen kostenlos gegen Unfälle versichert. Das gilt im Unterricht, in Freistunden und in den Pausen sowie bei der Betreuung vor und nach dem Unterricht, die zusammen mit der Schule durchgeführt wird. Der Versicherungsschutz gilt ebenso bei schulischen Veranstaltungen, die außerhalb der Unterrichtszeit und außerhalb der Schule stattfinden wie z. B. bei Wanderungen, Ausflügen, Besichtigungen, Klassenfahrten. Und sie gilt auch auf dem Weg zur Schule oder dem Ort, an dem die Schulveranstaltung stattfindet.

Der Versicherungsschutz gilt nicht, wenn der Schulweg unterbrochen wird, z. B. zum Einkaufen oder für Nachhilfeunterricht. Sollte auf dem Schulweg ein Unfall passieren, müssen Sie umgehend die Schule informieren, damit der Unfall gemeldet wird.

Wenn Ihr Kind einen Schaden verursacht, z. B. wenn beim Spielen die Brille eines anderen Kindes zu Bruch geht, müssen Sie u. U. den Schaden bezahlen. Da ist es gut, eine private Haftpflichtversicherung zu haben.

Eltern, die sich in der Schule ihrer Kinder ehrenamtlich engagieren, sind ebenfalls versichert. Das gilt z. B. für die Teilnahme an Sitzungen der Elternvertretung und auf dem Weg dahin, bei der Begleitung von Ausflügen und bei der Organisation und Durchführung von Schulfesten. Auch als Schülerlotsen und Schulbusbegleiter sind Eltern (ebenso wie Schülerinnen und Schüler) versichert.



„Zu Ihrer Sicherheit: Unfallversichert in der Schule“: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/Broschueren/a402-unfallversicherung-schule.html>

Gesetzliche Unfallversicherung in Hessen (Unfallkasse Hessen): <https://www.ukh.de/schule>

VORKLASSEN

Wenn sich bei der vorschulischen Untersuchung herausstellt, dass ein Kind in seiner Entwicklung noch Zeit braucht, oder wenn sich in den ersten Schulwochen zeigt, dass das Lernen dem Kind noch schwer fällt, kann die Schule den Besuch einer Vorklasse empfehlen. Die Eltern werden zu einem Gespräch eingeladen, sie müssen dem Besuch der Vorklasse zustimmen. In der Vorklasse werden die Kinder in einer kleinen Gruppe auf den Schulanfang vorbereitet.



§ 18 Abs. 1 und 2 Hessisches Schulgesetz

ZEUGNIS

In den ersten beiden Klassen der Grundschule erhalten die Schülerinnen und Schüler nur zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Das Zeugnis am Ende der 1. Klasse enthält keine Noten, sondern gibt Ihnen eine allgemeine schriftliche Beurteilung zum Leistungsstand Ihres Kindes zur Lernentwicklung, zum Arbeits- und Lernverhalten, zu besonderen Stärken und Schwächen, zum sozialen Verhalten und zur Mitarbeit im Unterricht. Das Zeugnis wird Ihnen als Eltern von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erläutert. In den darauffolgenden Klassen gibt es Notenzeugnisse.



§ 14 Abs. 2 Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge der Grundstufe



In dieser Broschüre finden Sie Hinweise auf folgende Gesetze und Verordnungen:

Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2023

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge in der Primarstufe (VOBGM)

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 14. Juni 2005

Dienstordnung

Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011

Verordnung Kerncurricula/Bildungsstandards

Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Grundstufe (Primarstufe) und die Mittelstufe (Sekundarstufe I) - (VOKCGM) vom 31. Mai 2011

Verordnung Lernmittelfreiheit

Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 21. April 2013

Verordnung Ethikunterricht

Verordnung über den Ethikunterricht vom 15. März 2023

Verordnung sonderpädagogische Förderung

Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012

Verordnung Stundentafeln Grundstufe

Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011

Schul-Datenschutzverordnung - SchDSV

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden vom 1. Dezember 2023

Verordnung Schulbücher

Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken vom 21. April 2013

Verordnung über inklusive Schulbündnisse

Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) vom 14. Juni 2019

Wandererlass

Schulwanderungen und Schulfahrten. Erlass vom 7. Dezember 2009

Die Gesetze und Vorschriften können Sie nachlesen und downloaden auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen unter

<https://kultus.hessen.de/schulsystem/schulrecht>

Alle hessischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften finden Sie zum Lesen und Downloaden auch im Bürgerservice Hessenrecht unter

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/search>.

Unsere Elternratgeber im Überblick

Auf unserer Homepage finden Sie von jedem Ratgeber eine kostenlose 4-seitige Leseprobe. Sie können die Broschüren entweder bei der Geschäftsstelle des Elternbundes hessen als Druckausgabe bestellen (Bestellformular unten) oder zum Originalpreis downloaden: www.elternbund-hessen.de. Sonderkonditionen gibt es für ebh-Mitglieder und bei Sammelbestellungen. Noch Fragen? ebh-Elterntelefon: 06190 917046



Der Klassenelternbeirat
Aus dem Inhalt:
• Zusammenarbeit von Eltern und Schule
• Klassenelternbeirat, Wahlen, Aufgaben und Rechte
• Elternabende: Vorbereitung, Durchführung, bes. Themen
36 Seiten; DIN A4, Einzelpreis 6,50 Euro zzgl. Versandkosten



Einführung in die Elternarbeit in der Schule
Der Schulleternbeirat
Die Kreis- und Stadtelternbeiräte
Der Landeselternbeirat
Aus dem Inhalt:
• Schulleternbeirat, Aufgaben und Rechte
• Zusammenarbeit mit Schulleitung, Kollegium und Förderverein
• Aufgaben von Kreis-, Stadt- und Landeselternbeirat, 44 Seiten; DIN A4, Einzelpreis 6,00 Euro zzgl. Versandkosten



DIE SCHULKONFERENZ
Aus dem Inhalt:
• Aufgaben der Schulkonferenz
• Wahl der Mitglieder, Sitzungen, Anträge und Protokoll
• Zusammenarbeit mit Schulleternbeirat und Gesamtkonferenz
44 Seiten; DIN A4, Einzelpreis 6,00 Euro zzgl. Versandkosten



Welche Schule für mein Kind?
Aus dem Inhalt:
• Grundschulempfehlung und Elternentscheidung
• Verfahren der Anmeldung
• Bildungsgänge, Schulformen, Schulabschlüsse
22 Seiten; DIN A4, Einzelpreis 4,50 Euro zzgl. Versandkosten



Erzieh mich doch, erziehe mich doch!
Aus dem Inhalt:
• Pädagogische Maßnahmen
• Ordnungsmassnahmen
• Beschwerden und Widerspruch
20 Seiten; DIN A4, Einzelpreis 2,50 Euro zzgl. Versandkosten



Ein ABC zum Schulanfang
Aus dem Inhalt:
• viele Begriffe aus dem Schulalltag
• von A wie Anfang
• bis Z wie Zeugnisse
20 Seiten; DIN A4, Einzelpreis 3,00 Euro zzgl. Versandkosten



Inklusion
Aus dem Inhalt:
• rechtliche Grundlagen
• Berichte aus inklusiven Schulen
• Hilfe für Eltern
In Zusammenarbeit mit der Gruppe Inklusionsbeobachtung (GIB) Hessen
62 Seiten; DIN A4,
Nur als kostenloser Download:
www.elternbund-hessen.de



ZEHN JAHRE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION AN BEHINDERTENRECHTSKONVENTION AN BEHINDERTENRECHTSKONVENTION
Eine kritische Bilanz
10 Jahre Inklusion
Eine kritische Bilanz aus der Sicht von:
• Schülerinnen und Schülern
• Eltern
• Lehrkräften und Schulleitung
In Zusammenarbeit mit der Gruppe Inklusionsbeobachtung (GIB) Hessen
56 Seiten; DIN A4,
Nur als kostenloser Download:
www.elternbund-hessen.de



Länger gemeinsam Lernen
4 Jahre Grundschule
6 Jahre Gesamtschule
Aus dem Inhalt:
• was ist eine Integrierte Gesamtschule (IGS)
• die Stärken der IGS
• alle Schulabschlüsse
• Entscheidungshilfen für Eltern
In Zusammenarbeit mit der GGG Hessen
12 Seiten; DIN A5, kostenlos

Bestellformular

Vorbereitet für einen Fensterumschlag.
Bitte kopieren oder abtrennen!

elternbund hessen e.V.
Weingartenstraße37g
65795 Hattersheim

Ich bestelle aus der Reihe „ebh-Elternratgeber“

- Exemplar(e) Der Klassenelternbeirat
- Exemplar(e) Der Schulleternbeirat... Bitte leserlich schreiben!
- Exemplar(e) Die Schulkonferenz
- Exemplar(e) Unser Kind kommt in die Schule
- Exemplar(e) Welche Schule für mein Kind?
- Exemplar(e) Gesamtschule
- Exemplar(e) Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen
- Ich bin Mitglied im Elternbund (Sonderpreise für Mitglieder)

Vorname: Name:
 Straße:
 PLZ Ort: E-Mail:
 Datum Unterschrift
 Telefonnummer für Rückfragen (opt)

Ich überweise den Betrag sofort nach Erhalt der Rechnung

Wir über uns

Der Elternbund hessen e. V. wurde im Jahr 1979 als Zusammenschluss reformorientierter Eltern in Hessen gegründet. Wir setzen uns ein für eine humane Schule, in der Kinder miteinander und voneinander lernen und in der jedes Kind seine individuellen Fähigkeiten entwickeln kann.

Schule heute ist oftmals kompliziert

Eingangsstufe, Vorlaufkurse, Zentralabitur, Digitalisierung, Distanzunterricht - wer soll sich da noch auskennen? Schule hat sich - nicht zuletzt durch die Erfahrungen der Corona-Pandemie - dramatisch verändert. Nicht nur die Schüler*innen, sondern auch ihre Eltern sind damit oft überfordert.

Dabei ist eine gute Schulausbildung für die Zukunft unserer Kinder wichtiger denn je. Doch die Anforderungen an die Schüler*innen und auch an ihre Eltern steigen stetig und mit ihnen die Konflikte in der Familie und in der Schule.

Eltern haben Rechte

In Art. 56, Abs. 6 in der Hessischen Verfassung steht klar und deutlich: Eltern haben „das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen“. Das bedeutet: Eltern dürfen sich einmischen, Alt-hergebrachtes anzweifeln und Neues ausprobieren. Dabei werden sie vom Elternbund hessen unterstützt.

Eltern dürfen und sollen fragen, sich informieren, mitdenken, mitwirken und auch mitentscheiden - für ihr eigenes Kind und für die gesamte Schule. Eltern haben das Recht auf umfassende Informationen und auf Beratung durch die Schulen und Schulämter. Wir zeigen Ihnen Ihre Rechte.

Wir helfen Eltern bei Fragen und Problemen in der Schule. Wir geben Hilfestellungen in Konfliktsituationen

Wir unterstützen gewählte Elternvertreter*innen bei ihrer Arbeit. Wir beteiligen uns beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung der Elternarbeit an der Schule.

Wir kämpfen für eine gute Schule

Der Elternbund hessen setzt sich für eine demokratische, soziale und zukunftsfähige Schulkultur ein, in der das Kind im Mittelpunkt steht. Zukunftsfähig bedeutet, „länger gemeinsam lernen“ in Ganztagschulen, die alle Schüler mitnehmen, fördern und fordern.

Der Elternbund hessen betreibt politische Lobbyarbeit für alle Eltern und Hessen, er berät in schulpolitischen Fragen und mischt sich kritisch in die Schulpolitik ein. Er wirkt aktiv in bildungspolitischen Gremien und Institutionen mit.

Er nimmt an öffentlichen Diskussionen teil und betreibt Pressearbeit.

Was bietet der Elternbund hessen?

- Information und Beratung in allen schulischen Angelegenheiten
- Unterstützung für Elternvertreter*innen

- Informationen zu Schulsystem und Bildungspolitik
- Interessensvertretung von Eltern, politische Lobbyarbeit
- Broschüren, z. B. die ebh-Ratgeber
- unsere Mitgliederzeitschrift, den ebh-elternbrief
- das ebh-Elterntelefon:
 - 069 553879 oder info@elternbund-hessen.de
 - Informationen auf unserer
 - Homepage: www.elternbund-hessen.de

Der Elternbund hessen e. V. ist ein gemeinnütziger Verein von Eltern für Eltern und finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Spendenkonto:

IBAN:

DE 45500100600415730604

Werden Sie Mitglied!

Es lohnt sich für Sie und Ihre Kinder!

Die Eintrittserklärung finden Sie auf der Folgeseite

Den Service nutzen, die Arbeit unterstützen, jetzt Mitglied werden. Der elternbund hessen bietet Ihnen als Mitglied:

- Informationen über Schule und Bildung
- Hilfe in konkreten Schulsituationen am ebh-Elterntelefon
- Seminare für Elternvertreter/innen (mit Kooperationspartnern)
- unsere bewährten Elternratgeber zu Sonderpreisen



Mitglied werden können Einzelpersonen und Gruppen (z. B. Schulelternbeiräte, Kreis- oder Stadtelternteilnehmer, Fördervereine). Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt 48 Euro, für Gruppenmitglieder 96 Euro. Für Geringverdienende gibt es einen Sonderbeitrag von 24 Euro pro Jahr. Der Beitrag wird einmal jährlich per Einzugsermächtigung eingezogen. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Eintrittserklärung

Ich möchte/wir möchten Mitglied werden im Elternbund hessen ab

Einzelmitgliedschaft

Name:

Vorname:

Gruppenmitgliedschaft

Name der Organisation (Schule, Förderverein, Schulelternbeirat usw.):

Vertreten durch (Name und Vorname):

Weitere Angaben:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

E-Mail:

Telefon/Fax*

*optional

Datum

Unterschrift

vorbereitet für Fensterumschlag

An den
elternbund hessen e.V.
Weingartenstraße 37g
65795 Hattersheim

Beitrag

Ich zahle/wir zahlen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- den Regelbeitrag von **48 Euro** jährlich für Einzelmitgliedschaft
- den Regelbeitrag von **96 Euro** jährlich für Einzelmitgliedschaft
- einen freiwilligen Beitrag von _____ Euro jährlich
- Ich stupe mich als geringverdienend ein und zahle **24 Euro** jährlich

Der elternbund Hessen e. V. ist von Finanzamt Frankfurt als gemeinnützig anerkannt. Beiträge und Spenden können steuerlich geltend gemacht werden.

Einzugsermächtigung

für den Mitgliedsbeitrag in Höhe von _____ EUR

Mit dieser, jederzeit widerrufbaren Einzugsermächtigung helfen Sie uns, die Mitgliederverwaltung kostengünstig abzuwickeln.

IBAN:

BIC:

Datum, Unterschrift

Sollte sich Ihre Bankverbindung ändern, teilen Sie uns dies bitte unbedingt mit. So können wir kostspielige Rücklastschriften vermeiden. Vielen Dank!

Datenschutz:

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden: Name, Anschrift, Telefon-/Faxnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.

Datum:

Unterschrift: .

Bitte diese Seite kopieren oder von der ebh-Homepage (www.elternbund-hessen.de) herunterladen, ausdrucken, in deutlich lesbarer Schrift ausfüllen und per Post an den elternbund hessen senden.

Herausgeber :

elternbund hessen e.V.
Weingartenstraße 37g
65795 Hattersheim

Tel.: 06190 917046

E-Mail: info@elternbund.hessen.de
www.elternbund-hessen.de

2. aktualisierte Auflage
Preis: 3,00 EUR

elternbund hessen e.V. ebh
mitdenken • mitwirken • mitentscheiden